

Verordnung der Gemeinde Oppach über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung –

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (SächsStVZustG), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Oppach am 25.06.2026 mit BV 24/2026/GR nachfolgende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Oppach werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und/ oder als gebührenpflichtig ausgewiesen sind. Das betrifft folgende Parkplätze:

- Parkplatz Lindenberger Straße (Freibad)

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren werden anlassbezogen erhoben und sind in bar an dafür ausgewiesenes Personal zu entrichten. Die Gebühren betragen 1,00 Euro als Tagesticket.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppach, den 26.06.2026


Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

